

Feldkirch, am 11. Oktober 2021

Aktualisierung der COVID-19 Richtlinien mit Wirkung vom 11. Oktober 2021

An die Direktorinnen
An die Direktoren,
An die Schulerhalter der Vorarlberger Musikschulen

Aufgrund der 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ergeben sich ab dem 11. Oktober 2021 für die Musikschulen folgende Änderungen der Richtlinien:

Die Gesetzgebung orientiert sich an drei Sicherheitsstufen, die vor Veröffentlichung der Verordnung kommuniziert wurden. Diese Sicherheitsstufen orientieren sich an der Belegung der Intensivbetten (Intensivkapazität) und sind derzeit wie folgt definiert:

- Sicherheitsstufe 1: 200 Betten österreichweit, entspricht einer Auslastung von 10%
- Sicherheitsstufe 2: 300 Betten österreichweit, entspricht einer Auslastung von 15%
- Sicherheitsstufe 3: 400 Betten österreichweit, entspricht einer Auslastung von 20%

Die Sicherheitsstufen 2 und 3 sind in der derzeitigen Verordnung noch nicht berücksichtigt. Die hier dargestellten Maßnahmen betreffend die Sicherheitsstufe 2 und 3 werden daher in weiterer Folge auch für Musikschulen noch angepasst werden.

Für den Unterricht an Pflichtschulen durch unterstützendes Musikschullehrpersonal gilt die Covid-19-Schulverordnung 2021/2022 des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung (siehe Abschnitt B).

Abschnitt A

Alle Unterrichtsformen (alle Altersstufen), außer Unterricht an Pflichtschulen durch unterstützendes Musikschullehrpersonal

- Für Instrumentalunterricht außer bei Gesang und Blasinstrumenten und für alle anderen Unterrichtsformen gilt: Mindestabstand von 1 m.
- Bei Gesang und Blasinstrumenten gilt: Mindestabstand 2 m oder Anbringen von Trennwänden oder Plexiglaswänden. Ab Sicherheitsstufe 3 erhöht sich der Mindestabstand auf 3 m oder sonstige Sicherheitsvorkehrungen, wie das Anbringen von Trennwänden müssen getroffen werden.
- Für Gesang und Bläser in Ensembles, im Orchester etc. gilt Punkt 2. Wenn die Einhaltung des Mindestabstandes oder das Anbringen von sonstigen Schutzvorrichtungen nicht möglich ist, müssen sonstige geeignete organisatorische Schutzmaßnahmen, wie das Bilden von Teams, getroffen werden.

- Um das Infektionsrisiko zu minimieren, werden alle SchülerInnen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr gebeten, den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr zur erbringen (siehe Abschnitt D).
- Ab einer Gruppengröße von mehr als 25 Personen (z.B. im Orchester) ist der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr verpflichtend.
- Außerhalb der Unterrichtsräume müssen alle LehrerInnen, SchülerInnen und Begleitpersonen im Schulgebäude eine FFP2-Maske tragen. SchülerInnen bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sind aber von der Maskenpflicht befreit, SchülerInnen vom sechsten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen auch einen Mund-Nasen-Schutz tragen (siehe auch Abschnitt D).
- Vor, nach und während des Unterrichts ist durch häufiges Stoßlüften auf eine gute Durchlüftung des Unterrichtsraumes zu achten. Bei Ensembles, Orchester und EMP wird nach 60 min Unterrichtseinheit eine Lüftungspause von 15 min empfohlen.
- Ab Sicherheitsstufe 3 müssen nach jeder Unterrichtseinheit 5 min Lüftungspause eingehalten werden. Bei Ensembles, Orchestern und Gruppen ist nach 60 min Unterricht eine Lüftungspause von 15 min einzuhalten. Während der Wechsellpensen befinden sich keine SchülerInnen im Raum.
- Zusätzliche Hygienemaßnahmen: Desinfektion aller Flächen, Instrumente und der Hände nach jedem Schülerwechsel.
- Von unterrichtsfremden Personen, welche sich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, ist zum Zwecke der Kontaktpersonennachverfolgung der Vor- und Familienname, das Datum und die Uhrzeit des Betretens, die Telefonnummer und ggf. die E-Mailadresse zu erheben. Diese müssen für 28 Tage aufbewahrt werden und danach unverzüglich gelöscht werden. Bei SchülerInnen gilt die tagesaktuelle Erfassung im MSV.

Abschnitt B

Unterricht an Pflichtschulen durch unterstützendes Musikschullehrpersonal

Die Bestimmungen für diese Unterrichtsformen folgen der Schulverordnung. Die Schulverordnung bestimmt eine dreiwöchige Sicherheitsphase zum Schulstart und unterscheidet in weiterer Folge zwischen drei Risikostufen, die sich an der österreichweiten 7-Tages-Inzidenz orientieren.

In der Sicherheitsphase müssen alle Lehrpersonen (geimpfte, genesene und nicht geimpfte) für jeden Tag der Anwesenheit in der Schule den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr erbringen. Bei geimpften oder genesenen Personen reicht ein Antigentest, ungeimpfte Personen müssen einen externen gültigen PCR-Test am Tag der Anwesenheit in der Schule vorweisen können.

Nach Ablauf der Sicherheitsphase gilt:

Ungeimpfte Lehrpersonen müssen für jeden Tag der Anwesenheit in der Schule den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr erbringen. Zumindest einmal pro Woche ist dabei ein PCR-Test einer externen befugten Stelle erforderlich. Ist die Lehrperson nur an einem Tag in der Schule, so ist an diesem Tag ein gültiger PCR-Test erforderlich. Bei geimpften oder genesenen Lehrpersonen reicht der Impf- oder Genesungsnachweis.

Unterrichtsbestimmungen:

Risikostufe 1 (7-Tages-Inzidenz unter 100):

- Einhaltung der Hygienebestimmungen und regelmäßiges Stoß- und Querlüften.

Risikostufe 2 (7-Tages-Inzidenz bei 100-200):

- Tanz: findet nach Möglichkeit im Freien statt, wenn diese Möglichkeit nicht besteht: Sicherheitsabstand von 1 m. Dieser Sicherheitsabstand darf kurzfristig unterschritten werden.
- Gesang: findet nach Möglichkeit im Freien statt, wenn diese Möglichkeit nicht besteht: 2 m Abstand
- Instrumentalklassen mit Blasinstrumenten: findet nach Möglichkeit im Freien statt, wenn diese Möglichkeit nicht besteht: 2 m Abstand

Risikostufe 3 (7-Tages-Inzidenz mehr als 200):

- Tanz: findet nach Möglichkeit im Freien statt, wenn diese Möglichkeit nicht besteht: Sicherheitsabstand von 1 m. Dieser Sicherheitsabstand darf kurzfristig unterschritten werden.
- Gesang: findet nach Möglichkeit im Freien statt, wenn diese Möglichkeit nicht besteht: 3 m Abstand
- Instrumentalklassen mit Blasinstrumenten: dürfen ausschließlich im Freien stattfinden

Abschnitt C

Lehrpraxisunterricht und Hospitation

- Sind unter Wahrung der Richtlinien (3G-Nachweis, Maske außerhalb des Unterrichtsraumes etc.) möglich.

Veranstaltungen

- **Veranstaltungen bis zu 25 TeilnehmerInnen** sind ohne spezifische Bestimmungen möglich. Empfohlen wird für alle TeilnehmerInnen der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr.

- **Veranstaltungen mit mehr als 25 TeilnehmerInnen** sind nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der für die Zusammenkunft Verantwortliche die TeilnehmerInnen nur einlässt, wenn sie einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr

vorweisen. Die Teilnehmerin, der Teilnehmer hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereit zu halten.

- **Veranstaltungen mit mehr als 100 TeilnehmerInnen** sind unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Der für die Zusammenkunft Verantwortliche hat die Zusammenkunft spätestens eine Woche vorher bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Dabei sind folgende Angaben zu machen:
- Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) des für die Zusammenkunft Verantwortlichen
- Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft
- Zweck der Zusammenkunft
- Anzahl der TeilnehmerInnen
- Die Anzeige hat elektronisch an eine von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder im Wege einer Web-Applikation zu erfolgen.
- Der für die Zusammenkunft Verantwortliche darf die TeilnehmerInnen nur einlassen, wenn sie einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen. Die Teilnehmerin, der Teilnehmer hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.
- Der für die Zusammenkunft Verantwortliche hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen. Dieses ist für die Dauer der Zusammenkunft bereitzuhalten.

- **Veranstaltungen mit mehr als 500 TeilnehmerInnen** sind unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Der für die Zusammenkunft Verantwortliche hat eine Bewilligung der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen. Dabei sind die Angaben wie bei Veranstaltungen mit mehr als 100 TeilnehmerInnen zu machen und das Präventionskonzept ist vorzulegen. Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt zwei Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen.
- Der für eine Zusammenkunft Verantwortliche darf die TeilnehmerInnen nur einlassen, wenn sie einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen. Die Teilnehmerin, der Teilnehmer hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.
- Der für die Zusammenkunft Verantwortliche hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen. Dieses ist für die Dauer der Zusammenkunft bereitzuhalten

Abschnitt D

Testungen und Maskenpflicht

- Musikschullehrende müssen für jeden Tag der Anwesenheit in der Schule den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr erbringen.
- Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt:
 - ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf
 - ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf
 - ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekulargenetischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf
 - ein Nachweis gemäß §4 Z 1 der Covid-19-Schulverordnung 2021/22, BGBl.II Nr. 374/2021 (Corona-Testpass)
 - ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen, oder
 - b) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf, oder
 - c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekulargenetischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf, oder
 - d) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurück liegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der lit. a, b oder c mindestens 120 Tage verstrichen sein müssen.
 - ein Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekulargenetisch bestätigt wurde
 - ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage ist
 - ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.
- Der aktuelle Nachweis der geringen epidemiologischen Gefahr ist der Schulleitung vorzulegen. Kommt die Lehrperson dieser Verpflichtung nicht nach besteht FFP2-Maskenpflicht und die Sicherheitsabstände sind um jeweils 1 m zu vergrößern. Andernfalls muss der Unterricht in digitaler Form (Fernunterricht) stattfinden. Bei Gesang und Blasinstrumenten und Unterrichtsformen, in welcher das Tragen einer FFP2-Maske durch die Ausübung der Tätigkeit verhindert wird, muss alternativlos der aktuelle Nachweis einer geringen

epidemiologischen Gefahr erbracht werden. Andernfalls muss der Unterricht in digitaler Form (Fernunterricht) stattfinden.

- Lehrende und MitarbeiterInnen können für kostenlose Antigentests die öffentlichen Teststraßen in Vorarlberg nutzen.

Anmeldung: <https://vorarlbergtestet.lwz-vorarlberg.at/GesundheitRegister/Covid/Register>

- Personen, die in der Schulverwaltung arbeiten, haben bei der Arbeit eine FFP2-Maske zu tragen, sofern das Infektionsrisiko nicht durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert wird. Zusätzlich ist auf eine gute Durchlüftung des Raumes zu achten. Die Maskenpflicht entfällt, wenn der aktuelle Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr erbracht wird. MitarbeiterInnen können für kostenlose Antigentests die öffentlichen Teststraßen in Vorarlberg nutzen.

Anmeldung: <https://vorarlbergtestet.lwz-vorarlberg.at/GesundheitRegister/Covid/Register>

- Um das Infektionsrisiko im Rahmen des Musikschulunterrichts zu minimieren, werden alle SchülerInnen und Schüler ab dem vollendeten 6. Lebensjahr gebeten mit dem Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Unterricht zu erscheinen. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, besteht FFP2-Maskenpflicht oder die Infektionsgefahr ist durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen zu minimieren. SchülerInnen vom sechsten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen auch einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Andernfalls ist der Schülerin oder dem Schüler Fernunterricht zu erteilen.

- Ausnahmen vom Tragen einer FFP2-Maske bestehen bei Unzumutbarkeit aus gesundheitlichen Gründen durch Vorlage eines ärztlichen Attests. Schwangere sind von der Maskenpflicht ausgenommen, müssen aber einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Allgemein gilt:

- Konferenzen finden unter Einhaltung entsprechender Präventions- und Hygienemaßnahmen statt

Diese Aktualisierung hat Gültigkeit mit Wirkung vom 11. Oktober 2021 und gilt bis auf Widerruf.

Für das Vorarlberger Musikschulwerk



Obfrau des Vorarlberger Musikschulwerks

BM Dipl.-Vw. Andrea Kaufmann

